Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 10.02.1925

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band.

(Ausgegeben den 10. Febr. 1925.)

5. Stüd.

Inhalt:

Nr. 6. Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. Januar 1925, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesehes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).

Nr. 7. Berordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Februar 1925 über das Infrafttreten des Rindviehzuchtgesetses vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Geset.

Nr. 8. Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1925, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Nindviehzucht= gesetz vom 5. Juli 1924.

Mr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aussiührung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.VI. S. 962 ff.).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes, was folgt:

§ 1.

Die der oberften Landesbehörde nach den §§ 1, 17 und 21 des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse werden dem Ministerium der sozialen Fürsorge übertragen.

\$ 2.

Die Vergrößerung, Teilung, Veräußerung und Belaftung der Heimstätte, sowie Veräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile ist im Landesteile Oldenburg nur mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Virkenfeld nur mit Genehmisgung der Regierung zulässig.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Heims ftätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 3.

Ift das Grundstück bei dem die Heimstätteneigenschaft eingetragen werden soll, mit Rechten Dritter belastet (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), so bedarf es im Landesteil Oldenburg der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Genehmigung der Regierung. Außerdem ist die Zustimmung sämtlicher eingetragenen Berechtigten erforderlich.

§ 4.

Der Heimstättenvertrag soll alles für das Rechtsvers hältnis zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter Wesentsliche enthalten. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung ber beiden Bertragsteile (Ausgeber und Beimftätter);

2. die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Heimstätte erhalten soll, gemäß der Eintragung im Kataster, nach Parzellennummer, Wirtschafsart, Lage, Größe, Grundsteuerreinertrag und soweit Gesbäude beim Vertragsabschluß schon errichtet sind, Gebändesteuernutzungswert;

3. den — wertbeständigen — Heimstättenpreis und die Zahlungsbedingungen, wobei der bloße Bodenpreis

besonders festzulegen ist (§ 6 des Reichsheimstätten= gesetzes);

4. alle sonstigen Verpflichtungen, die der Heimstätter übernehmen soll.

\$ 5.

Löst eine nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zugelassene gemeinnützige Unternehmung sich auf, oder verliert der Auszgeber die Besugnis zur Ausgabe von Heimstätten, so bestimmt im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung, wer an die Stelle des bisherigen Ausgebers tritt.

§ 6

Die nach §§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 bes Gesetzes erforderliche Zustimmung oder Genehmigung hat das Grundbuchamt einzuholen. Das gleiche gilt hinssichtlich des Nachweises der Nichtausübung des Vorkaufssrechtes (§ 11 Abs. 3 der Gesetzes).

Olbenburg, ben 30. Januar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finch.

Stein.

Münzebrock.

Mr. 7.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg über das Infrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 70 Abs. 1 und 72 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landeszteil Oldenburg vom 5. Juli 1924, was folgt:

§ 1.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

\$ 2.

Die Bestimmungen des Rindviehzuchtgesetzes finden auf die Insel Wangerooge und den Hammelwardersand einschließlich Hammelwarder-Schlicksand und Fährplate keine Answendung. Es dürfen in diesen Gebietsteilen Bullen, ohne daß sie dem Körungszwang unterliegen, zum Decken von Rindern verwandt werden und weibliche Kinder ungeförten Bullen zum Decken zugeführt werden.

Der Rinderbestand in den genannten Gebietsteilen bleibt für die Verteilung, Unterverteilung und Aufbringung der Umlage für die Rindviehzuchtverbände unberücksichtigt, soweit er nicht als zugehörig zu einem landwirtschaftlichen Betriebe, dessen Betriebssitz im übrigen Landesteil Oldenburg belegen ist, am Betriebssitz zu zählen und umlagepflichtig ist.

Olbenburg, den 3. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finch.

R. Weber.

Dtt.

Mr. 8.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Übergangs= und Ausführungs= bestimmungen zum Nindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Auf Grund der §§ 70 Abs. 2 und 71 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 werden vom Ministerium des Innern folgende Übergangs= und Aussührungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetzerlassen.

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes wird die züchterische Vertretung der Zuchtgebiete gemäß § 60 des Gesetzes übertragen:

- 1.) im Buchtgebiete 1 der Oldenburger Wesermarich-Herd= buchgesellschaft,
- 2.) 2 bem Jeverländischen Berdbuchverein,
- 3 bem Oldenburger Berdbuchverein, 3.)
- 4 für die Schwarzbuntzucht bem Berd= 4.) buchverein der Schwarzbuntzüchter Süd=Oldenburgs, für die Rotbuntzucht dem Berdbuch=

verein der Rotbuntzüchter Gub-Oldenburgs.

Die Obliegenheiten und die Buftandigfeit ber Rindviehjucht-, Körungs-, Revisions- und Preisverteilungsfommiffionen geben auf die nach der Satung des Berdbuchvereins bagu berufenen Organe ber Berdbuchvereine über.

Der Borfit im Berbandsvorstand wird übertragen: 1.) im Buchtgebiet 1 bem Amtshauptmann bes Umtes Brate,

- 2.) " Jever,
- 3.) " Oldenburg.
- 4.) " " Cloppenburg.

§ 3.

Bereits vor bem Infrafttreten bes Gefetes find bie Berbandsmitglieder ber Rindviehzuchtverbande berechtigt, die Wahlen der Abgeordneten und beren Erfatmänner gum Ber= bandsausschuß vorzunehmen. Die mit der züchterischen Ber= tretung der Buchtgebiete beauftragten Berdbuchvereine find burch die Borftande der Amtsverbande und Gemeinden, die Berbandsmitglieder find, rechtzeitig aufzufordern, etwaige Wahlvorschläge einzureichen.

\$ 4.

Die Berbandsausschüffe der Rindviehzuchtverbande fonnen bereits vor Infrafttreten bes Gefetes gusammentreten, sich tonstituieren und alle Beschlüsse fassen, die hierzu erforderlich find ober für die Beordnung der Berbandsangelegenheiten

nach Inkrafttreten des Gesetzes zweckmäßig erscheinen, insbesondere den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seinen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und deren Stellverstreter wählen, den stellvertretenden Vorsitzenden des Versbandsvorstandes bestimmen, Beschlüsse über die Tagegelder und Reisekosten fassen, den Voranschlag feststellen und die Umlage beschließen.

Desgleichen können auch die Herdbuchvereine schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach § 63 Abs. 1 zusstehenden Beschlüsse über die Einteilung des Zuchtgebietes in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke fassen.

§ 5.

Die Rindviehzuchtkommissionen der Herdbuchvereine können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Beschlüsse fassen (§§ 24, 30 Abs. 2, 32, 33, 35, 37, Abs. 7, 39 Abs. 2, 43, 44, 49 Abs. 2, 51, 53, 54).

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unterliegen die Zweckverbände zur Förderung der Nindviehzucht, die ledigslich Zwecke verfolgen, welche den Nindviehzuchtverbänden gesetzlich obliegen, der Auflösung. Verfolgen diese Zwecksverbände noch andere Aufgaben, so beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die Aufgaben, welche nach dem Rindviehzuchtsgesetz den Rindviehzuchtverbänden nicht obliegen.

§ 7.

Der Abgeordnete zum Verbandsausschuß ober bessen Ersatmann, der im Laufe der Wahlperiode die Wählbarkeit verliert, hat als Abgeordneter (Ersatmann) auszuscheiden.

§ 8.

Für die Verteilung der Umlagen auf die Verbandsmitzglieder und die Weiterverteilung der Umlagen durch die Amtsverbände auf die Gemeinden und die Aufbringung der

I WENT TO THE TOTAL THE TO

Umlagen ift der gesamte Rindviehbestand maßgebend, und zwar nach dem Stande am 1. Juni.

Die Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Sitz im Landesteil Oldenburg belegen ist, sind am Betriebssitz zu zählen und umlagepflichtig, auch wenn sie am 1. Juni ihren Stand= oder Weideort außer= halb des Landesteils Oldenburg haben. Für Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Betriebs= sitz außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen ist, oder die keinem landwirtschaftlichen Betrieb angehören oder die im Besitz von Viehhändlern sind, auch wenn diese einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, ist für die Zählung und Umlagepflicht der Stand= oder Weideort der Rinder maßgebend.

Die Gemeinden haben zum 1. Juni festzustellen, welche Rinder der Umlagepflicht unterliegen. Das Endergebnis der Feststellung ist dem zuständigen Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband bis zum 15. Juni mitzuteilen. In den Amtsverbänden Bechta und Cloppenburg haben die Gesmeinden gleichzeitig die Zahlen der schwarzbunten und der rotbunten Rinder festzustellen und das Endergebnis dem Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband mitzuteilen.

Die Aufbringung und Hebung der Umlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die auf die Verbandsglieder entfallende Umlage ist von diesen spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Rindviehzuchtverband zu zahlen.

§ 9.

Die Bestimmung des letzten Absates des § 24 des Gesetzes findet nur auf die vom Rindviehzuchtverband zur Verfügung gestellten Geldmittel, nicht auch auf die vom Staat ober von anderer Seite zur Verfügung gestellten Geldmittel Anwendung.

§ 10.

Die Uebergangszeit für die Erleichterung von Körungsbedingungen bei Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht für Bullen wird auf 5 Jahre nach Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht in dem betreffenden Zuchtgebiet festgesett. Die Grundsätze für die erleichterten Körungsbedingungen sind von den zuständigen Rindviehzuchtkommissionen zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 11.

Die Ümter — Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse — sind besugt, im Sinzelfall nach Anhörung des Obmanns der zuständigen Körungskommission zu gestatten, daß Kinder aus verseuchten Viehbeständen und Rinder, welche wegen seuchenpolizeilicher Vorschriften einem angekörten Vullen nicht zugeführt werden können, einem ungekörten Vullen zugeführt werden und von diesem belegt werden dürsen (§ 73 des Gesehes). Diese Erlaubniserteilungen sind zeitzlich zu begrenzen; sie verlieren spätestens ihre Gültigkeit mit Aussehung der seuchenpolizeilichen Vorschriften, durch welche sie veranlaßt sind. Die Erlaubniserteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind dem Obmann der zusständigen Körungskommission abschriftlich mitzuteilen.

Olbenburg, ben 3. Februar 1925.

Ministerium des Innern. R. Weber.